

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0253/15

Titel

Festlegung aus der öff. Sitzung des StR vom 28.01.2015 zum TOP 6.2.3 (DS 2550/14 - Wie sollen Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in Zukunft ihre Gebäudeunterhaltungskosten sowie Investitionen finanzieren?) - Nachfragen

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Die Nachfragen der Fragestellerin werden wie folgt beantwortet:

1. Worauf stützt sich die Berechnungsgrundlage der Stadtverwaltung für die Festlegung der kalkulatorischen Miete auf maximal 3 Euro pro Quadratmeter? Gab es da andere Berechnungsmethoden?

Die Ermittlung der Höhe der kalkulatorischen Miete wurde bereits in Frage 2 der Anfrage (DS 2550/14) dargestellt. "Die angebotene Höhe der kalkulatorischen Miete beträgt 50 v. H. des erstattungsfähigen Betrages bei Fremdvermietung." Dabei handelt es sich um ein Angebot des Jugendamtes auf Nachfragen von freien Trägern. Eine "andere Berechnungsmethode" erschließt sich hier nicht.

2. Wie wurden die Träger in die Berechnung mit einbezogen? Soll es denn in Zukunft eine Richtlinie für Schönheitsreparaturen geben?

Nein, freie Träger wurden in die Erstellung dieses Angebotes nicht einbezogen.

Die Verwaltung des Jugendamtes sieht keine Notwendigkeit, eine Richtlinie für Schönheitsreparaturen zu erarbeiten. Im Übrigen wird ein Zusammenhang mit dem Angebot der Berücksichtigung einer kalkulatorischen Miete nicht gesehen.

Anlagen

gez. Winklmann
Unterschrift Amtsleiterin

11.02.2015
Datum